

# **Geschäftsordnung des Schulelternrates der Theodor-Heuss-Schule in Ronnenberg-Empelde**

## **§ 1 Zusammensetzung**

Der Schulelternrat besteht aus den Vorsitzenden der Klassenelternschaft und deren Stellvertretern.

Alle Mitglieder haben gleiches Rede-, Antrags- und Stimmrecht.

Für den Fall, dass ein Mitglied des Schulelternrates mehrere Klassen vertritt, hat er für jede Klasse ein einfaches Stimmrecht.

Die Mitglieder des Schulelternrates führen ihr Amt in eigener Verantwortung und unparteiisch zum Wohle der Schüler und Erziehungsberechtigten aus.

Die Mitglieder des Schulelternrates, deren Kinder die Schule noch nicht verlassen haben, führen – nach Ablauf ihrer Wahlperiode – ihr Amt bis zu den Neuwahlen (längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten) fort.

## **§ 2 Aufgaben des Schulelternrates**

Der Schulelternrat ist ein eigenständiges Organ zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben nach dem Niedersächsischen Schulgesetz. Er erörtert alle die Schule und die Schülerschaft betreffenden Fragen (§ 96 NSchG).

Die Mitglieder des Schulelternrates haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit bedürfen, auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Stillschweigen zu bewahren.

Die Mitglieder des Schulelternrates sind nicht befugt, Erklärungen, Stellungnahmen und Meinungen im Namen des Schulelternrats abzugeben.

## **§ 3 Aufgaben des Vorsitzenden**

Dem Vorsitzenden des Schulelternrates obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- er beruft die Sitzungen des Schulelternrates ein, formuliert die Tagesordnung und leitet die Sitzungen
- er führt Beschlüsse des Schulelternrates aus
- er führt Gespräche mit dem Schulleiter über Angelegenheiten der Schule und des Unterrichts
- er informiert die Elternschaft der Schule über wichtige Vorhaben
- er unterstützt die Elternschaft der Schule nach innen und außen
- er führt den Schriftverkehr und unterzeichnet mit eigenem Namen
- er überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Geschäftsordnung.

Die Aufgaben können im Einzelfall auf die Stellvertreter des Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Schulelternrates übertragen werden. Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden übernimmt einer der Stellvertreter dessen Aufgaben. Gleiches gilt auch für das Ausscheiden des Vorsitzenden bis zur nächsten Neu(Nach-)wahl.

## **§ 4 Wahlen**

Der Schulelternrat wählt folgende Personen beziehungsweise Vertretungen aus seiner Mitte:

- Einen Vorsitzenden des Schulelternrates sowie zwei Vertreter
- Sechs Mitglieder der Gesamtkonferenz
- Zwei Mitglieder im Stadelternrat (Vertreter und Stellvertreter)
- Zwei Mitglieder im Regionseleternrat (Vertreter und Stellvertreter)
- Drei Vertretungen je Fachkonferenz

Außerdem wählt der Schulelternrat vier Mitglieder des Schulvorstandes (bei bis zu zwanzig Lehrkräften an der Schule). Diese gewählten Eltern müssen nicht zwingend Mitglieder des Schulelternrates sein.

Die Amtsdauer der Gewählten beträgt zwei Schuljahre (01.08 – 31.07.).

## **§ 5 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

Der Schulelternrat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn mindestens mit einer 10-tägigen Frist eingeladen worden ist. Jedoch ist auf Rüge eines der anwesenden Mitglieder die Beschlussunfähigkeit festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit vor Eintritt in die Tagesordnung fest.

Abstimmungen finden offen, auf Verlangen von zwei anwesenden Stimmberechtigten geheim statt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Der Antrag kann – bei Bedarf – im Rahmen der nächsten Schulelternratssitzung erneut als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.

Bei Abwesenheit eines Mitgliedes des Schulelternrates kann dieses seine Stimme zu vorher bekannten Beschlussvorlagen zur Schulelternratssitzung schriftlich abgeben.

Änderungen zur Geschäftsordnung sind nur auf schriftlichen Antrag und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesamten Mitglieder des Schulelternrates zulässig.

## **§ 6 Sitzungen**

Der Schulelternrat ist in der Regel viermal im Jahr von dem Vorsitzenden unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mindestens zehn Tage vorher schriftlich einzuladen. Weitere Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern schriftlich spätestens drei Tage vor der Sitzung in begründeten Ausnahmefällen auch noch mündlich zu Beginn der Sitzung gestellt werden. Über die Zulassung entscheidet der Schulelternrat mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

An den Sitzungen sollte der Schulleiter und dessen Vertreter teilnehmen. Auch weitere Personen können über den Vorsitzenden eingeladen werden. Der Schulelternrat kann aus besonderen Gründen auch allein beraten.

Antragsrecht haben nur die Mitglieder des Schulelternrates. Die übrigen Teilnehmer haben das Recht, Anregungen zu unterbreiten.

Wer in den Sitzungen sprechen will, muss sich zu Wort melden. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt.

## **§ 7 Protokoll**

Über jede Sitzung des Schulelternrates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Es enthält Ort, Beginn und Ende der Sitzung, eine Liste der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis. Anmerkungen zum Protokoll können im Rahmen der nächsten Sitzung vorgetragen werden. Im Anschluss gilt das Protokoll als genehmigt.

Die Protokolle werden abwechselnd von den Mitgliedern des Schulelternrates angefertigt; Reihenfolge aufsteigend nach Klassenstufen und Buchstaben. Ob der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter das Protokoll führt, machen die Klassenvertreter vor Beginn der Sitzung unter sich aus.

Das Protokoll ist innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zu erstellen und dem Vorsitzenden auszuhändigen. Dieser verteilt das Protokoll i. d. R. über die Schule.

## **§ 8 Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

Diese Geschäftsordnung ist in der vorliegenden Fassung mit der erforderlichen Mehrheit des Schulelternrates am 04. Juni 2007 beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.